

Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport

Urteil vom 09.09.2021

Besetzung: RA Rainer Wicke, Helmut Köhler, Dipl.-Ing. Karl-Heinz Stegner

Az.: BG 3/21

U r t e i l

1. In Abänderung der Entscheidung der Sportkommissare vom 23.07.2021 wird der Berufungsführer für den ersten Wertungslauf mit der Sportstrafe der Disqualifikation belegt.
2. Hinsichtlich des zweiten Wertungslaufes wird der Veranstalter angewiesen, eine neue Wertung unter Einschluss des Berufungsführers zu erstellen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte.

Gründe:

Der Berufungsführer wehrt sich gegen eine Entscheidung der Sportkommissare mit dem Rechtsmittel der Berufung und hat teilweise Erfolg.

Ihm wird vorgeworfen, im 1. und am nächsten Tage im 2. Wertungslauf Benzin verwendet zu haben, welches von dem für alle Rennteilnehmer vorgeschriebenen Referenzbenzin abwich.

Der Berufungsführer hat teilweise Erfolg deshalb, weil vor dem 2. Wertungslauf am Sonntag keine weitere Benzinprobe aus seinem Tank gezogen worden ist, so dass für diesen ein gesicherter Nachweis über eine Benzinunregelmäßigkeit nicht erbracht werden kann.

Dass das von dem Berufungsführer verwendete Benzin im 1. Wertungslauf am Samstag nicht dem Reglement entsprach, steht nach der Beweisaufnahme fest.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen, welcher in seiner Eigenschaft als Technischer Kommissar die Benzinproben entnommen hat, des Technischen Delegierten der DTM und des Projektleiters der DEKRA für KFZ-Betriebsstoffe und Gefahrgutprüfung.

Die Einvernahme der Zeugen, deren Aussagen schlüssig und in sich stimmig waren, ergab, dass die Vorgaben in den Reglements zur Durchführung von Benzinkontrollen eingehalten waren, soweit sie Relevanz für die Findung eines unzweifelhaften Ergebnisses hatten. Insoweit kommt es auf die Frage der Größe der Gefäße, in welche das mit dem Referenzbenzin zu vergleichende Benzin abgefüllt wurde, nicht an. Ebenso wenig kommt es auf die Zusammensetzung des dem Fahrzeug des Berufungsführers entnommenen Benzins an, da nach dem Reglement bereits die Abweichung vom veranstalterseits gestellten Benzins, dass alle Veranstaltungsteilnehmer zu verwenden gehalten sind, strafwürdig ist.

Für einen solchen Regelverstoß ist nach ständiger Rechtsprechung des Berufungsgerichts die Sportstrafe der Disqualifikation angemessen.

Da ein Regelverstoß allerdings nur für den 1. Wertungslauf, nicht aber für den 2. Wertungslauf festgestellt wurde, hat das Rechtsmittel zum Teil Erfolg, sodass die Kosten des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen waren.